



# Satzung

Aus Gründen der Vereinfachung und zur besseren Lesbarkeit der Satzung wird bei Personenbezeichnungen – soweit nicht anders möglich – die männliche Sprachform verwendet, die sich aber ausdrücklich auch auf Frauen bezieht und keine Diskriminierung dieser darstellt.

Die aufgeführten Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechen dem Stand Juli 2012.

# Satzung

der Kommunikationsgewerkschaft DPV (DPVKOM)  
im DBB Beamtenbund und Tarifunion  
nach den Beschlüssen des Gewerkschaftstages 2012

## § 1 Name, Organisationsbereich und Sitz

- (1) Die Kommunikationsgewerkschaft DPV ist die Gewerkschaft aller Beschäftigten, Auszubildenden und Versorgungs- und Rentenempfänger, die in Unternehmen und Betrieben der Kommunikation und Logistik tätig sind oder waren. Hierzu gehören insbesondere alle Beschäftigten aus den hoheitlichen und unternehmerischen Bereichen der ehemaligen Deutschen Bundespost sowie ihren Einrichtungen und Tochterunternehmen im In- und Ausland und allen Einrichtungen, an denen diese Unternehmen beteiligt sind. Sie ist Mitgliedsgewerkschaft des DBB Beamtenbund und Tarifunion. Sie ist Rechtsnachfolgerin des Deutschen Postverbandes (DPV).
- (2) Die Gewerkschaft führt den Namen  
**„Kommunikationsgewerkschaft DPV“**  
**abgekürzt „DPVKOM“.**
- (3) Sitz der Kommunikationsgewerkschaft DPV ist Bonn.
- (4) Sie ist beim Amtsgericht in Bonn eingetragen.
- (5) Die Satzung ist verbindlich für alle Mitglieder und alle Organe der DPVKOM.

## § 2 Zweck und Ziele

- (1) Zweck der DPVKOM ist es, die beruflichen, wirtschaftlichen, rechtlichen und sozialen Belange ihrer Mitglieder zu vertreten und zu fördern.

Der Zweck der Gewerkschaft ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

- (2) Die DPVKOM bekennt sich zum freiheitlich-demokratischen und sozialen Rechtsstaat. Sie ist arbeitgeberfrei, parteipolitisch und konfessionell nicht gebunden.
- (3) Ziel der DPVKOM ist es, das Tarif- und Beamtenrecht zeitgemäß weiterzuentwickeln, Tarifverträge zu vereinbaren, das Berufsbeamtentum nach Artikel 33 GG zu erhalten und die Interessen der Beamten und Arbeitnehmer zu vertreten.
- (4) Die DPVKOM unterstützt und fördert die Interessenvertretungen in Betrieben und Behörden.
- (5) Jedes Mitglied hat das Recht, die DPVKOM mit der Wahrnehmung seiner Interessen im Rahmen dieser Satzung zu beauftragen, jeweils nach Maßgabe der dafür geltenden Bestimmungen und Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung.

4

## § 3 Aufgaben

- (1) Die DPVKOM hat u. a. folgende Aufgaben:
  - a) Führen von Tarifverhandlungen und Abschluss von Tarifverträgen. Hierbei setzt die DPVKOM alle rechtlich zulässigen Mittel des Arbeitskampfes ein. Zu einer Arbeitsniederlegung des Tarifpersonals ist eine Urabstimmung erforderlich. Näheres regelt die Arbeitskampfordnung.
  - b) Beteiligung an Betriebs-, Personalrats- und Aufsichtsratswahlen.
  - c) Zusammenarbeit mit DBB Beamtenbund und Tarifunion und seinen Mitgliedsverbänden.

- d) Betreuung, Beratung, Vertretung der Mitglieder und Werbung neuer Mitglieder.
  - e) Gewährung von Rechtsberatung und Rechtsschutz.
  - f) Förderung der Jugend-, Frauen- und Seniorenarbeit sowie der Interessen behinderter Menschen.
  - g) Stärkung der persönlichen sowie staats- und gesellschaftspolitischen Kompetenz der Mitglieder durch Bildungsmaßnahmen.
  - h) Unterrichten der Mitglieder und der Öffentlichkeit über berufs- und gewerkschaftspolitische Angelegenheiten.
  - i) Herausgabe des Mitgliedermagazins.
  - j) Entsenden von Mitgliedern als Beauftragte der DPVKOM in Institutionen sowie öffentliche Organe und Körperschaften.
- (2) Die DPVKOM arbeitet mit gewerkschaftlichen Organisationen anderer Länder zusammen.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft ist freiwillig; sie gilt mindestens ein Jahr.
- (2) Beitrittsberechtigt sind
- a) Arbeitnehmer, Beamte, Auszubildende, Versorgungs- und Rentenempfänger,
  - b) Studenten, Schüler und Praktikanten,
  - c) Beschäftigte der DPVKOM,
  - d) Personenvereinigungen (korporative Mitgliedschaft). Die korporative Mitgliedschaft beinhaltet das aktive und das passive Wahlrecht. Weiteres regeln Korporationsverträge und Finanzvereinbarungen, die der Zustimmung des Bundesvorstands bedürfen.

- (3) Eine Fördermitgliedschaft für Personen und Personenvereinigungen ist auch außerhalb unseres Organisationsbereiches zur Unterstützung der Ziele und Aufgaben der DPVKOM möglich. Fördernde Mitglieder haben aber weder das aktive noch das passive Wahlrecht sowie keinen Anspruch auf Leistungen.
- (4) Persönlichkeiten, die sich um die DPVKOM besonders verdient gemacht haben, können durch Beschluss des Gewerkschaftstages zu Ehrenvorsitzenden oder Ehrenmitgliedern der Gewerkschaft ernannt werden. Diese Auszeichnung bleibt auf Einzelfälle beschränkt.
- (5) Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
- (6) Mit dem Beitritt erkennt das Mitglied die Satzung und die Beschlüsse der Gewerkschaftsorgane als bindend an.
- (7) Die Mitgliedschaft ist Voraussetzung für die Wählbarkeit in Organe der DPVKOM.
- (8) Die Mitgliedschaft in den Organen der DPVKOM endet mit dem Verlust der Wählbarkeit.

## § 5 Beitritt

- (1) Die schriftliche oder elektronische Beitrittserklärung wird wirksam mit der Annahme durch den Vorstand des Regional- oder Landesverbandes. Die Annahmefugnis kann auf ein einzelnes Vorstandsmitglied delegiert werden.
- (2) Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen nach Beschluss des Vorstandes des Regional- oder Landesverbandes abgelehnt werden. Gegen die Ablehnung ist Berufung an den Bundesvorstand innerhalb einer Frist von einem Monat möglich. Die Entscheidung des Bundesvorstandes ist endgültig.
- (3) Über den Aufnahmeantrag einer Personenvereinigung nach § 4 (2) d) der Satzung entscheidet der Bundesvorstand.

## § 6 Beiträge

- (1) Der monatliche Mitgliedsbeitrag wird in der Regel durch Einzugs-ermächtigung erhoben. Näheres regelt eine vom Gewerkschafts-rat zu erlassende Beitragsordnung.
- (2) Die satzungsgemäße Beitragsleistung ist Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Leistungen durch Mitglieder.
- (3) Die Beiträge für korporative Mitgliedschaft werden im gegen-seitigen Einvernehmen zwischen dem Bundesvorstand der DPVKOM und der Antrag stellenden Personenvereinigung fest-gesetzt.

## § 7 Rechtsberatung und Rechtsschutz

- (1) Die DPVKOM gewährt ihren Mitgliedern auf Antrag und nach Bejahung der Erfolgsaussichten Rechtsberatung und Rechts-schutz in Streitfällen, die
  - a) aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnis oder
  - b) aus der Tätigkeit für die DPVKOM erwachsen oder
  - c) der Wahrung von Rechten dienen, die arbeits-, sozial- oder beamtenrechtlich verankert sind.
- (2) Rechtsschutz wird nur für Fälle gewährt, die nach Beginn der Mitgliedschaft entstanden sind.
- (3) Nach Erlöschen der Mitgliedschaft endet der Anspruch auf Rechtsschutz; dies gilt auch für laufende Rechtsschutzverfahren.
- (4) Näheres regelt eine vom Bundesvorstand zu erlassende Rechts-schutzordnung.

## § 8 Unterstützungen

- (1) Beim Tod eines Mitglieds kann eine Unterstützung als Beihilfe zur Grabpflege gezahlt werden. Dies gilt nicht für Mitglieder nach § 4 Abs. (3). Das Nähere regelt eine vom Bundesvorstand zu erlassende Richtlinie.
- (2) Den Mitgliedern oder ihren Hinterbliebenen kann in Notfällen eine Unterstützung auf Antrag gewährt werden; Voraussetzung ist, dass die Fürsorgeeinrichtungen des Arbeitgebers voll in Anspruch genommen worden sind.
- (3) Bei Arbeitsniederlegungen aufgrund eines Beschlusses des Bundesvorstandes gemäß § 18 Abs. (4) d) der Satzung wird eine Unterstützung an die Mitglieder im Arbeitnehmer- und Auszubildendenverhältnis gezahlt. Die Höhe der Unterstützung beschließt der Bundesvorstand. Das Nähere regelt eine vom Bundesvorstand zu erlassende Arbeitskampfordnung.
- (4) Für ehrenamtliche Tätigkeiten für die DPVKOM können Aufwandsentschädigungen gezahlt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Bundesvorstand oder der zuständige Regional- bzw. Landesvorstand.

8

## § 9 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Tod.
- b) Austritt:

Die Mitgliedschaft in der DPVKOM ist mit einer gegenüber dem zuständigen Regional- oder Landesverband bzw. dem Bundesvorstand abzugebenden schriftlichen Kündigungserklärung unter Beifügung der Mitgliedskarte mit einer Frist von drei Monaten zum 30.06. und 31.12. eines Kalenderjahres zu beenden.

Die Kündigungsfrist für korporative Mitgliedschaften beträgt sechs Monate zum Schluss eines Kalenderjahres.

- c) Ausschluss wegen grober Verletzung der satzungsmäßigen Verpflichtungen und Verletzung der Interessen der Gewerkschaft.

Der Ausschluss erfolgt durch den Bundesvorstand. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu den schriftlich mitgeteilten Ausschlussgründen persönlich vor dem Bundesvorstand oder schriftlich zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem betroffenen Mitglied mittels Einschreiben bekannt zu machen.

Mit Beginn des Ausschlussverfahrens ruhen die Rechte und Pflichten des Mitgliedes gegenüber der DPVKOM.

## § 10 Struktur und Organe

- (1) Die DPVKOM ist eine Bundesorganisation. Sie untergliedert sich in rechtlich nicht selbstständige Regional- und Landesverbände. Diese können weitere Untergliederungen bilden (§ 31).
- (2) Die Organe der DPVKOM sind
  - a) der Gewerkschaftstag (§ 11),
  - b) der Gewerkschaftsrat (§ 16),
  - c) der Bundesvorstand (§ 18),
  - d) der geschäftsführende Bundesvorstand (§ 19),
  - e) die Gewerkschaftstage der Regional- bzw. Landesverbände (§ 28),
  - f) die Gewerkschaftsräte der Regional- bzw. Landesverbände (§ 29),
  - g) die Regional- bzw. Landesvorstände (§ 30) und
  - h) die Bereichs-, Niederlassungs- und Ortsverbände (§ 31).

## § 11 Gewerkschaftstag

- (1) Der Gewerkschaftstag ist das oberste Organ der DPVKOM. Er setzt sich zusammen aus dem Gewerkschaftsrat (§ 16 Abs. (1)) und den stimmberechtigten Delegierten der Regional- und Landesverbände (§ 14 Abs. (1)). Er findet alle fünf Jahre statt.
- (2) Der Gewerkschaftstag wird spätestens vier Monate vor seinem Beginn vom Bundesvorstand durch Bekanntgabe im Mitglieder-magazin einberufen.
- (3) Ein außerordentlicher Gewerkschaftstag kann auf Beschluss des Bundesvorstandes einberufen werden. Er ist einzuberufen, wenn ein Antrag von mehr als einem Viertel der Regional- oder Landesverbände oder einem Fünftel der Mitglieder der DPVKOM gestellt oder unterstützt wird.
- (4) Stimmrecht haben die Mitglieder des Gewerkschaftsrates (§ 16 Abs. (1)) und die stimmberechtigten Delegierten (§ 14 Abs. 1 S.1). Ehrenmitglieder und die Innenrevisoren haben beratende Stimme. Gewerkschaftsmitglieder sind als nicht stimmberechtigte Delegierte zugelassen.
- (5) Die Unterlagen zum Gewerkschaftstag müssen den Delegierten spätestens vier Wochen vor dem Gewerkschaftstag zugesandt werden.
- (6) Der Gewerkschaftstag gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (7) Der Bundesvorstand entscheidet über die Einladung von Gästen zum Gewerkschaftstag. Stellt sich die Frage über die Teilnahme eines Gastes erst während des Gewerkschaftstages, entscheidet die Gewerkschaftstagsleitung über die Teilnahme.

## § 12 Aufgaben des Gewerkschaftstages

- (1) Der Gewerkschaftstag hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Festlegen der Grundsätze der Gewerkschaftspolitik und der Organisation,

- b) Satzungsänderungen,
  - c) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts sowie der Berichte der Kassenprüfer und der Innenrevision,
  - d) Entscheidung über Beschwerden gegen den Bundesvorstand,
  - e) Entlastung des Bundesvorstandes,
  - f) Wahl des Bundesvorsitzenden und von drei Stellvertretern gemäß § 18 Abs. (1) a) und b),
  - g) Wahl von 2 Kassenprüfern und 2 Stellvertretern,
  - h) Wahl von 2 Innenrevisoren und 2 Stellvertretern,
  - i) Schaffung von Sozialeinrichtungen,
  - j) Beschlussfassung über die gestellten Anträge.
- (2) Bei den Entscheidungen des Gewerkschaftstages zu Abs. (1) d) und e) ist der Bundesvorstand nicht stimmberechtigt.

### § 13 Abwicklung des Gewerkschaftstages

- (1) Der Bundesvorsitzende oder einer seiner Stellvertreter eröffnet den Gewerkschaftstag und überträgt die Leitung dem gewählten Gewerkschaftstagsleiter oder einem seiner gewählten Stellvertreter.
- (2) Die Gewerkschaftstagsleitung stellt die Anwesenheit der Stimmberechtigten und die Zahl der erforderlichen Stimmenmehrheiten fest. Sie legt den Verlauf des Gewerkschaftstages und seine Beschlüsse schriftlich nieder.
- (3) Jeder satzungsgemäß einberufene Gewerkschaftstag ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. Im Falle mangelnder Beschlussfähigkeit kann mit gleicher Tagesordnung erneut zu einem Gewerkschaftstag einge-

laden werden, der unabhängig von der Anzahl der Stimmberechtigten beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

- (4) Die Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, durch einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (5) Für Satzungsänderungen ist die Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

#### **§ 14 Gewerkschaftstagsdelegierte**

- (1) Die Regional- und Landesverbände entsenden für volle und angefangene 500 Mitglieder einen stimmberechtigten Delegierten. Maßgeblich ist die Anzahl der Mitglieder am 1. Januar des Jahres in dem der Gewerkschaftstag stattfindet.
- (2) Jeder Delegierte hat eine Stimme.
- (3) Die Übertragung des Stimmrechts eines Delegierten auf einen von dem zuständigen Regional- oder Landesverband entsandten nicht stimmberechtigten Delegierten ist zulässig. Die Übertragung des Stimmrechts ist der Gewerkschaftstagsleitung schriftlich mitzuteilen.

#### **§ 15 Anträge an den Gewerkschaftstag**

- (1) Anträge an den Gewerkschaftstag können der Bundesvorstand, der Gewerkschaftsrat, die Regional- und Landesverbände, die „Jungen Gewerkschafter“, die Bundesfrauen und die Bundes senioren sowie die Fachgruppe Betriebs- und Personalräte und die Schwerbehindertengruppe stellen.
- (2) Die Anträge sind mit Begründung spätestens 12 Wochen vor dem Gewerkschaftstag beim Bundesvorstand einzureichen, später eingegangene Anträge können nur durch Beschluss des Gewerkschaftstages als Dringlichkeitsanträge zugelassen und behandelt werden.

## § 16 Gewerkschaftsrat

- (1) Der Gewerkschaftsrat besteht aus
  - a) dem Bundesvorstand,
  - b) den stimmberechtigten Delegierten der Regional- und Landesverbände; diese entsenden für volle und angefangene 1000 Mitglieder einen Delegierten; maßgeblich ist jeweils die Anzahl der Mitglieder am 1. Januar des Jahres,
  - c) den Ehrenvorsitzenden,
  - d) dem Vorsitzenden der Schwerbehindertengruppe, bei Verhinderung seinem Vertreter,
  - e) dem Vorsitzenden der „Jungen Gewerkschafter“, bei Verhinderung seinem Vertreter,
  - f) dem Vorsitzenden der Tarifkommission, bei Verhinderung einem seiner Vertreter.
- (2) Der Gewerkschaftsrat tagt in der Regel einmal jährlich. Er muss außerdem einberufen werden, wenn mehr als ein Viertel der Regional- oder Landesverbände dies beantragen.
- (3) Außerdem nehmen an den Sitzungen des Gewerkschaftsrates mit beratender Stimme teil:
  - a) Mitglieder der DPVKOM im Bundeshauptvorstand von DBB Beamtenbund und Tarifunion,
  - b) Mitglieder der Innenrevision,
  - c) die Kassenprüfer,
  - d) Mitglieder der DPVKOM als Angehörige von Organen der Sozialeinrichtungen sowie des Bundes-Pensions-Service Post und Telekommunikation.

Des Weiteren können nach Beschluss des Bundesvorstandes eingeladen werden:

- a) Mitglieder der DPVKOM in den Aufsichtsräten der Unternehmen,
- b) Mitglieder der DPVKOM in den Gesamtbetriebsräten, den Gesamt- und Hauptpersonalräten, den Sprecherausschüssen und den Gesamt- und Haupt-Jugend- und Auszubildendenvertretungen,
- c) Mitglieder der DPVKOM im Deutschen Bundestag und im Europäischen Parlament.

## § 17 Aufgaben des Gewerkschaftsrates

- (1) Der Gewerkschaftsrat ist zuständig für alle wichtigen Angelegenheiten, soweit nicht der Gewerkschaftstag zuständig ist. Insbesondere aber hat er folgende Aufgaben:
- a) Kommissarische Bestellung von Mitgliedern des geschäftsführenden Bundesvorstandes, der Innenrevision, des Bundessprechers der Fachgruppe Betriebs- und Personalräte sowie der Kassenprüfer,
  - b) das Aufstellen der Finanz- und Haushaltsordnung,
  - c) Wahl des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden der Tarifkommission sowie des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden der Schwerbehinderten-gruppe,
  - d) Festlegung der Höhe der Einzelbeiträge (§ 6 Abs. (1) der Satzung),
  - e) die Gründung/Auflösung einschließlich der Entscheidung über die geografische Veränderung von Regional- und Landesverbänden,
  - f) die Beschlussfassung über die Höhe und gegebenenfalls die Staffelung der Beihilfe zur Grabpflege (§ 8 Abs. (1) der Satzung).

- (2) Der Gewerkschaftsrat nimmt den Bericht der Innenrevision zur Kenntnis und beschließt ggf. erforderliche Maßnahmen.
- (3) Der Gewerkschaftsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (4) Der Gewerkschaftsrat kann einzelne Aufgaben zur selbstständigen Erledigung an den Bundesvorstand übertragen.

## § 18 Bundesvorstand

- (1) Der Bundesvorstand besteht aus
  - a) dem Bundesvorsitzenden,
  - b) drei untereinander gleichberechtigten Stellvertretern,
  - c) den Vorsitzenden der Regional- und Landesverbände,
  - d) dem Sprecher der Fachgruppe Betriebs- und Personalräte,
  - e) dem Vorsitzenden der Senioren,
  - f) der Vorsitzenden der Frauen.

Für den Verhinderungsfall können die unter c) bis f) Genannten einen ständigen Vertreter benennen.

Der Bundesvorsitzende muss hauptamtlich in der Bundesgeschäftsstelle tätig sein.

Regional- oder Landesverbände, deren Vorsitzender zum stellvertretenden Bundesvorsitzenden gewählt wurde, sind im Bundesvorstand zusätzlich durch einen vom jeweiligen Regional- bzw. Landesverband dazu benannten ständigen Vertreter vertreten.

- (2) Der Bundesvorsitzende vertritt die DPVKOM gerichtlich und außergerichtlich. Im Verhinderungsfall erfolgt die Vertretung durch einen seiner Stellvertreter. Der Vertretungsfall braucht nicht nachgewiesen zu werden.

Das Weitere wird in der Geschäftsordnung des Bundesvorstandes geregelt.

- (3) Zuständig ist der Bundesvorstand für alle Gewerkschaftsangelegenheiten, soweit nicht eine Entscheidung dem Gewerkschaftstag, dem Gewerkschaftsrat oder dem geschäftsführenden Bundesvorstand vorbehalten ist.
- (4) Dem Bundesvorstand sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:
  - a) Einberufung des Gewerkschaftstages und des Gewerkschaftsrates,
  - b) Aufstellen des Haushaltsvoranschlages und -abschlusses sowie der Verwendung aller Haushaltsmittel einschließlich der Monatsbeiträge sowie des Geschäfts- und Kassenberichts für den Gewerkschaftstag,
  - c) Einstellungen und Entlassungen, die Festsetzung der Vergütung sowie die Durchführung arbeitsrechtlicher Maßnahmen gegenüber den Beschäftigten der DPVKOM; Einstellungen und Entlassungen in den Regional- und Landesverbänden erfolgen im Einvernehmen mit dem jeweiligen Regional- bzw. Landesvorstand,
  - d) Beschlussfassung über die Durchführung von Urabstimmungen und Maßnahmen des Arbeitskampfes sowie die Höhe der zu zahlenden Unterstützungen bei Arbeitskampf (§ 8 Abs. (3) der Satzung),
  - e) Entgegennahme der Berichte der Innenrevision,
  - f) Wahl der Kandidaten der DPVKOM für die Aufsichtsräte der Unternehmen, für die Selbstverwaltungseinrichtungen und den Bundespersonalausschuss beim BMI,
  - g) Wahl der Gewerkschaftstagsleitung,
  - h) Wahl der Vertreter der DPVKOM im Bundeshauptvorstand von DBB Beamtenbund und Tarifunion,

- i) den Erlass einer Rechtsschutzordnung (§ 7 Abs. (4) der Satzung).
- (5) Der Bundesvorstand tagt nach Bedarf, jedoch mindestens viermal im Jahr. Er gibt sich eine Geschäftsordnung. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Bundesvorstandsmitglieder muss eine Sitzung einberufen werden.
- (6) Der Bundesvorstand kann einzelne Aufgaben, insbesondere in Personal- und Haushaltsangelegenheiten an Kommissionen nach § 21 der Satzung oder den geschäftsführenden Bundesvorstand zur eigenständigen Erledigung übertragen.

## § 19 Geschäftsführender Bundesvorstand

- (1) Der geschäftsführende Bundesvorstand besteht aus
  - a) dem Bundesvorsitzenden und
  - b) seinen Stellvertretern (§ 18 Abs. (1) b) der Satzung).
- (2) Der geschäftsführende Bundesvorstand führt die laufenden Geschäfte der DPVKOM in allen gewerkschafts- und berufs-politischen Angelegenheiten.
- (3) Er ist insbesondere zuständig für
  - a) Verhandlungen mit allen zentralen Stellen,
  - b) öffentliche Verlautbarungen über zentrale gewerkschaftliche und berufspolitische Angelegenheiten,
  - c) die Herausgabe des Mitgliedermagazins,
  - d) die Umsetzung der Beschlüsse des Bundesvorstandes, des Gewerkschaftsrates und des Gewerkschaftstages.
- (4) Der geschäftsführende Bundesvorstand kann einen besonderen Vertreter im Sinne von § 30 Bürgerliches Gesetzbuch für die Bundesgeschäftsführung benennen.

Weitere besondere Vertreter sind die Regional- und Landesvorsitzenden. Ihre Vertretungsmacht beschränkt sich auf solche Geschäfte, die den jeweiligen Regional- oder Landesverband betreffen, soweit sich aus der Satzung nichts anderes ergibt. Im Innenverhältnis sind sie angewiesen nur über die dem Regional- oder Landesverband zustehenden Mittel zu verfügen.

- (5) Der geschäftsführende Bundesvorstand tagt nach Bedarf.

## **§ 20 Arbeitsweise der Vorstände und des Gewerkschaftsrates**

- (1) Die Sitzungen des geschäftsführenden Bundesvorstandes, des Bundesvorstandes und des Gewerkschaftsrates werden vom Bundesvorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter geleitet.
- (2) Die Vorstandsgremien und der Gewerkschaftsrat sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Sie fassen Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit steht dem Vorsitzenden oder in Abwesenheit dem Stellvertreter, der das Gremium leitet, eine zweite Stimme zu. Auf die Nutzung der zweiten Stimme kann verzichtet werden, Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (3) In Einzelfällen ist die Beschlussfassung auch mittels E-Mail-Abstimmung, Telefonkonferenz oder im Umlaufverfahren zulässig. Einzelheiten ergeben sich aus einer vom jeweiligen Gremium zu erlassenden Geschäftsordnung.

## **§ 21 Kommissionen**

- (1) Kommissionen werden vom Bundesvorstand nach Bedarf auf Zeit eingerichtet.
- (2) Als ständige Kommissionen werden nach einem Gewerkschaftstag vom Bundesvorstand eine Haushaltskommission und eine Personalkommission eingerichtet.

Die Haushaltskommission besteht aus

- a) dem Bundesvorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter,
- b) zwei Vorsitzenden der Regional- und Landesverbände,
- c) einem Kassenprüfer und einem Innenrevisor,
- d) dem für die Haushaltsführung zuständigen Referenten der Bundesgeschäftsstelle.

Die Personalkommission besteht aus dem Bundesvorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern des Bundesvorstandes.

## § 22 Fachgruppe Betriebs- und Personalräte

- (1) Auf Bundesebene und in jedem Regional- und Landesverband wird eine Fachgruppe Betriebs- und Personalräte eingerichtet.
- (2) Gliederung, Aufbau und Aufgaben werden durch eine Richtlinie geregelt. Die Richtlinie und deren Änderungen bedürfen der Zustimmung des Gewerkschaftsrates.

## § 23 Junge Gewerkschafter

Mitglieder bis zum vollendeten 30. Lebensjahr sind in der Organisation „Junge Gewerkschafter“ in der DPVKOM zusammengefasst. Gliederung, Aufbau und Aufgaben werden durch eine Richtlinie geregelt. Die Richtlinie und deren Änderungen bedürfen der Zustimmung des Gewerkschaftsrates. Der Vorsitzende der Jungen Gewerkschafter ist Mitglied im Gewerkschaftsrat.

## § 24 Senioren

Mitglieder, die in den Ruhestand eingetreten oder in Rente sind bzw. die sich in der Freistellungsphase der Altersteilzeit befinden, werden in der Seniorengruppe zusammengefasst. Gliederung, Aufbau und Aufgaben werden durch eine Richtlinie geregelt. Die Richtlinie und deren Änderungen bedürfen der Zustimmung des Gewerkschaftsrates.

## § 25 Frauen

Die weiblichen Mitglieder der DPVKOM werden in der Frauengruppe zusammengefasst. Gliederung, Aufbau und Aufgaben werden durch eine Richtlinie geregelt. Die Richtlinie und deren Änderungen bedürfen der Zustimmung des Gewerkschaftsrates.

## § 26 Kassenprüfer

- (1) Zwei Kassenprüfer und zwei Stellvertreter werden vom Gewerkschaftstag gewählt. Eine anschließende Wiederwahl ist nur einmal zulässig.
- (2) Die Kassenprüfer sind nur dem Gewerkschaftstag verantwortlich. Während ihrer Amtszeit überprüfen sie mindestens einmal jährlich gemeinsam die Kassenführung auf ihre Richtigkeit und die Berechnung der Haushaltsansätze. Über jede Prüfung ist dem Bundesvorstand eine Niederschrift vorzulegen.
- (3) Über das Ergebnis ihrer Prüfung berichten sie auf dem Gewerkschaftstag.

## § 27 Innenrevision

- (1) Der Gewerkschaftstag wählt zwei Innenrevisoren und zwei Stellvertreter.
- (2) Die Innenrevisoren dürfen keine andere Funktion in der DPVKOM ausüben.
- (3) Sie prüfen die satzungsmäßige und wirtschaftliche Verwendung der Ressourcen des Bundes und der Regional- und Landesverbände einmal jährlich und auf Weisung des Bundesvorstandes.
- (4) Die Innenrevisoren berichten dem Gewerkschaftstag, dem Gewerkschaftsrat und auf Anforderung dem Bundesvorstand.

## § 28 Gewerkschaftstage der Regional- und Landesverbände

- (1) Regional- und Landesgewerkschaftstage sind die obersten Organe der Regional- bzw. Landesverbände. Sie setzen sich jeweils zusammen aus den Regional- bzw. Landesgewerkschaftsräten und den stimmberechtigten Delegierten der Bereichs-, Niederlassungs- und Ortsverbände.
- (2) Regional- und Landesgewerkschaftstage sind alle fünf Jahre durchzuführen.  
Außerordentliche Regional- und Landesgewerkschaftstage sind auf Beschluss der Regional- bzw. Landesvorstände oder auf Antrag von mehr als einem Viertel der zum Regional- bzw. Landesverband gehörenden Bereichs-, Niederlassungs- und Ortsverbände oder auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einzuberufen.
- (3) Die Regional- und Landesgewerkschaftstage sind spätestens drei Monate vorher von den Regional- bzw. Landesvorständen durch Bekanntgabe im MitgliederMagazin einzuberufen.
- (4) Stimmberechtigt sind die Mitglieder der Regional- und Landesgewerkschaftsräte und die gewählten Delegierten der Bereichs-, Niederlassungs- und Ortsverbände. Mitglieder der DPVKOM sind als nicht stimmberechtigte Delegierte zugelassen. Die Übertragung des Stimmrechts auf einen Delegierten ist bei Verhinderung des Stimmberechtigten zulässig; die Übertragung ist dem Versammlungsleiter schriftlich anzuzeigen.
- (5) Mitglieder des Bundesvorstandes können an den Regional- und Landesgewerkschaftstagen mit beratender Stimme teilnehmen.
- (6) Die Regional- und Landesgewerkschaftstage haben insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Wahl der Regional- bzw. Landesvorstände,
  - b) Entgegennahme der Geschäfts- und Kassenberichte sowie der Berichte der Kassenprüfer,
  - c) Entlastung der Regional- bzw. Landesvorstände,

- d) Wahl von je zwei Kassenprüfern und je zwei Vertretern,
  - e) Diskussion und Festlegen regionaler Schwerpunkte der gewerkschaftlichen Arbeit,
  - f) Beschlussfassung über gestellte Anträge.
- (7) Die Regional- und Landesgewerkschaftstage sind nach § 13 der Satzung durchzuführen.
- (8) Anträge an die Regional- und Landesgewerkschaftstage können die Regional- bzw. Landesgewerkschaftsräte, die Regional- bzw. Landesvorstände, die Bereichs-, Niederlassungs- und Ortsverbände, die Regional- bzw. Landesfachgruppen Betriebs- und Personalräte, die Jungen Gewerkschafter der Regional- bzw. Landesverbände, die Regional- bzw. Landesfrauen und die Regional- bzw. Landessenoren stellen.  
Die Anträge müssen einschließlich Begründung spätestens acht Wochen vor den Regional- und Landesgewerkschaftstagen bei den Regional- bzw. Landesvorständen vorliegen; später eingehende Anträge können nur auf Beschluss der Regional- bzw. Landesgewerkschaftstage als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.
- (9) § 4 Abs. (4) der Satzung findet entsprechend auf Regional- und Landesgewerkschaftstage Anwendung.

## **§ 29 Gewerkschaftsräte der Regional- und Landesverbände**

- (1) Die Regional- bzw. Landesgewerkschaftsräte setzen sich zusammen aus
- a) den Regional- bzw. Landesvorständen,
  - b) den Sprechern der Fachgruppen Betriebs- und Personalräte und deren Vertreter,
  - c) den Vorsitzenden der Bereichs-, Niederlassungs- und Ortsverbände,
  - d) den Vorsitzenden der Jungen Gewerkschafter der Regional- bzw. Landesverbände,

- e) den Vorsitzenden der Regional- bzw. Landesfrauen,
  - f) den Vorsitzenden der Regional- bzw. Landessenoren.
- (2) Die Regional- bzw. Landesgewerkschaftsräte finden in Jahren ohne Regional- bzw. Landesgewerkschaftstage in der Regel einmal jährlich statt. Sie müssen einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der jeweiligen Bereichs-, Niederlassungs- und Ortsverbände dies beantragt.
- (3) Mitglieder des geschäftsführenden Bundesvorstandes können an den Regional- bzw. Landesgewerkschaftsräten mit beratender Stimme teilnehmen.
- (4) Die Regional- bzw. Landesgewerkschaftsräte haben insbesondere folgende Aufgaben:
- a) kommissarische Berufung von Mitgliedern der Regional- bzw. Landesvorstände und Fachgruppen,
  - b) Diskussion und Weiterentwicklung der von den Regional- bzw. Landesgewerkschaftstagen festgelegten Schwerpunkte der gewerkschaftlichen Arbeit.
- (5) Die Regional- bzw. Landesgewerkschaftsräte werden von den Regional- bzw. Landesvorsitzenden oder deren Vertretern geleitet. Es ist ein Protokollführer zu wählen, der über den Verlauf des Regional- bzw. Landesgewerkschaftsrates eine Ergebnisniederschrift fertigt.
- (6) Die Regional- bzw. Landesgewerkschaftsräte sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten an der Sitzung teilnimmt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

### **§ 30 Regional- bzw. Landesvorstände**

- (1) Die Regional- bzw. Landesvorstände bestehen jeweils mindestens aus

- a) dem Regional- bzw. Landesvorsitzenden,
- b) zwei gleichberechtigten Stellvertretern,
- c) dem Sprecher der Fachgruppe Betriebs- und Personalräte,
- d) dem Vorsitzenden der Regional- bzw. Landessenioren,
- e) der Vorsitzenden der Regional- bzw. Landesfrauen.

Für den Verhinderungsfall können die unter c) bis e) Genannten einen ständigen Vertreter benennen.

- (2) Die Regional- bzw. Landesvorstände tagen nach Bedarf. Auf Antrag von mindestens einem Viertel der Vorstandsmitglieder muss eine Sitzung einberufen werden.
- (3) Die laufenden Geschäfte führen die Regional- bzw. Landesvorsitzenden auf der Grundlage einer Geschäftsordnung, die sich die Regional- bzw. Landesvorstände geben. Dort kann auch die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes geregelt werden.
- (4) Die Regional- bzw. Landesvorstände sind für die Umsetzung der Ziele der DPVKOM in ihrer Region verantwortlich und tragen die regionale Budgetverantwortung. Sie haben dem Bundesvorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter sowie der Innenrevision jederzeit alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (5) Unter anderem sind die Regional- bzw. Landesvorstände zuständig für
  - a) die Kontaktpflege mit den regionalen Arbeitgebern,
  - b) die Präsenz der DPVKOM auf den Betriebs-, Personal- und Abteilungsversammlungen in ihrer Region,
  - c) die Beschlussfassung über Einrichtung oder Aufhebung eines Ortsverbandes,
  - d) die Betreuung der Ortsverbände,
  - e) die Werbung von Mitgliedern,

- f) die Konzeption und Durchführung von Seminaren, soweit dies nicht zentral geregelt ist,
  - g) die Beschlussfassung der Haushaltspläne und der Geschäfts- und Kassenberichte,
  - h) die Durchführung der Beschlüsse der Regional- bzw. Landesgewerkschaftstage und -räte,
  - i) die Einberufung der Regional- bzw. Landesgewerkschaftstage und -räte,
  - j) die Vorbereitung der Betriebs- und Personalratswahlen,
  - k) die fachliche Weisungsbefugnis für die Beschäftigten der DPVKOM in ihrem Regional- bzw. Landesverband,
  - l) die Wahl der Delegierten zum Gewerkschaftstag und -rat (§ 14 und 16 der Satzung).
- (6) § 20 der Satzung gilt für die Arbeitsweise der Regional- bzw. Landesvorstände entsprechend.

### **§ 31 Bereichs-, Niederlassungs- und Ortsverbände**

- (1) Bereichs-, Niederlassungs- und Ortsverbände können für einen Ort, den Zuständigkeitsbereich einer Niederlassung oder einer anderen selbstständigen Organisationseinheit sowie für den Bereich mehrerer Niederlassungen gebildet werden.
- (2) Über die Einrichtung oder Auflösung einer örtlichen Gliederung entscheiden die Regional- bzw. Landesvorstände in Abstimmung mit den Mitgliedern und ggf. im Einvernehmen mit einem benachbarten Regional- bzw. Landesverband.
- (3) Die Verbände haben die Aufgabe, alle Mitglieder in ihrem Zuständigkeitsbereich gewerkschaftlich zu vertreten und zu betreuen sowie neue Mitglieder zu werben.
- (4) Sie führen mindestens einmal jährlich eine Mitgliederversammlung durch, an der Angehörige der Regional- bzw. Landesvorstände beratend teilnehmen können.

- (5) Spätestens alle fünf Jahre wählen die Mitgliederversammlungen Vorstände, die mindestens bestehen aus
- a) dem Vorsitzenden und
  - b) einem oder mehreren Stellvertretern.
- Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Außerdem wählen die Mitgliederversammlungen rechtzeitig zu den Regional- bzw. Landesgewerkschaftstagen für je angefangene 100 ihrer Mitglieder einen stimmberechtigten Delegierten.
- (7) Die Vorstände tagen nach Bedarf.
- (8) Die Kassenführung der Vorstände unterliegt der Aufsicht der Regional- und Landesvorstände.

### **§ 32 Mitgliedermagazin**

Die DPVKOM gibt das Mitgliedermagazin heraus. Die Bekanntmachungen des Bundesvorstandes sowie der Regional- und Landesverbände darin gelten für die Mitglieder als persönliche Mitteilung.

### **§ 33 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr der DPVKOM ist das Kalenderjahr.

### **§ 34 Haftung**

Ein Mitglied eines Vorstandes der DPVKOM haftet dem Verein für einen in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins.

### **§ 35 Verlust der Rechtsfähigkeit und Auflösung der DPVKOM**

- (1) Bei etwaigem Verlust der Rechtsfähigkeit bleibt die DPVKOM bestehen. Der Verein wird dann als nichtrechtsfähiger Verein fortgeführt. Sein Bestehen wird durch den Austritt der Mitglieder nicht berührt.
- (2) Für die Auflösung der DPVKOM ist der Gewerkschaftstag zuständig, der über das Vermögen der DPVKOM zu bestimmen hat. Es ist einem gemeinnützigen Zweck zuzuführen.
- (3) Für die Auflösung der DPVKOM bedarf es einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

### **§ 36 Sonderregelung für den Landesverband Bayern**

- (1) Die DPVKOM, Landesverband Bayern e. V., ist eine selbstständige Gewerkschaft; sie ist korporativ der DPVKOM in Bonn und somit dem DBB Beamtenbund und Tarifunion angeschlossen. Der Sitz ist Nürnberg und umfasst den Bereich des Landes Bayern.
- (2) Soweit die DPVKOM, Landesverband Bayern e. V., Rechte nach dieser Satzung wahrnimmt, übernimmt sie auch die Verpflichtungen aus dieser Satzung.

## Wir bieten Ihnen:

- ✓ kompetente Ansprechpartner in Ihrer Nähe,
- ✓ eine qualifizierte Rechtsberatung und Rechtsschutz,
- ✓ aktuelle Informationen aus erster Hand, zum Beispiel durch Informationsveranstaltungen, Broschüren, Mitgliedermagazin und Internet,
- ✓ finanzielle Unterstützung bei Freizeitunfällen, Personen- und Vermögensschäden oder auch beim Verlust von Dienstschlüsseln/Code-Cards,
- ✓ Streikgeld bei Arbeitskämpfen und vieles andere mehr ...

## Wir sind für Sie da:

- ✓ wenn Sie zu einem Personal- oder Krankengespräch müssen und eine Begleitung wünschen,
- ✓ wenn Ihr Arbeitsplatz wegfällt oder Sie gegen Ihren Willen versetzt werden sollen,
- ✓ wenn Sie sich durch Entscheidungen und Beurteilungen Ihres Arbeitgebers benachteiligt fühlen und
- ✓ natürlich bei allen anderen Fragen rund um Ihr Arbeits- oder Beamtenverhältnis.

Alle diese Leistungen sind bereits in Ihrem Mitgliedsbeitrag enthalten. Dieser beträgt nur **0,8 Prozent** von Ihren monatlichen Bruttobezügen. Auszubildende zahlen monatlich sogar nur **3 Euro**.

**DPV/KOM**

Die Kommunikationsgewerkschaft

**WEHRE DICH! MIT UNS!**

Die Fachgewerkschaft  
für die **Beschäftigten der Post, Postbank,  
Telekom und Call-Center**